

Familienzusammenführung

Drittstaatsangehörige, die beabsichtigen sich länger als sechs Monate in Österreich aufzuhalten oder niederzulassen, benötigen einen dem Aufenthaltswortweck entsprechenden Aufenthaltstitel. Für Aufenthalte bis zu sechs Monaten ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht möglich, sondern allenfalls ein Visum zu beantragen.

Wer ist „Familienangehöriger“?

Familienangehörige im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) sind

- Ehegatten
- eingetragene Partner oder
- minderjährige ledige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder.

Ehegatten und eingetragene Partner müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Welchen Aufenthaltstitel erhalten Familienangehörige?

Ein Aufenthaltstitel „**Rot-Weiß-Rot – Karte plus**“ ist an Personen zu erteilen, die

- Familienangehörige von Inhaberinnen/Inhabern einer "Rot-Weiß-Rot – Karte" sind;
- Familienangehörige von Inhaberinnen/Inhabern eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt – EU" eines anderen Mitgliedstaates sind und die drittstaatsangehörige Zusammenführende/der drittstaatsangehörige Zusammenführende nunmehr eine "Rot-Weiß-Rot - Karte" innehat; im Fall der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners muss zum Zeitpunkt der Niederlassung eine aufrechte Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit dem Zusammenführenden bestehen.

In diesen Fällen sind Anträge innerhalb von drei Monaten ab der Einreise zu stellen und die Behörde hat binnen einer Frist von vier Monaten zu entscheiden. Derartige Anträge berechtigen aber nicht zu einem länger als drei Monate dauernden Aufenthalt ab der Einreise in das Bundesgebiet.

- Familienangehörige von Inhaberinnen/Inhabern einer "Blaue Karte EU" sind; gleiches gilt, wenn die nunmehrige Inhaberin/der nunmehrige Inhaber eines Aufenthaltstitels ursprünglich eine "Blaue Karte EU" innehatte. Bei Familienangehörigen von Inhaberinnen/Inhabern einer "Blaue Karte EU" richtet sich die Geltungsdauer der

"Rot-Weiß-Rot – Karte plus" nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden.

- Familienangehörige von Inhaberinnen/Inhabern einer "Blaue Karte EU" eines anderen Mitgliedstaates sind, sofern nachgewiesen wird, dass sie sich als dessen Familienangehörige bereits im anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben. Die Geltungsdauer der "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" richtet sich nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden.
- Familienangehörige von Inhaberinnen/Inhabern eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt – EU" sind und ein Quotenplatz zur Verfügung steht.
- Familienangehörige von Asylberechtigten sind, sofern bestimmte gesetzliche Bestimmungen nicht gelten und ein Quotenplatz zur Verfügung steht.
- Familienangehörige von Inhaberinnen/Inhabern einer "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" sind. In diesen Fällen ist die Erteilung der "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" quotenpflichtig, sofern es sich bei dem Aufenthaltstitel der Zusammenführenden/des Zusammenführenden nicht um eine "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß § 41a Abs 1 oder Abs 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) (also sozusagen um eine "verlängerte" "Rot-Weiß-Rot – Karte" oder "verlängerte" "Aufenthaltsbewilligung – Forscher") handelt.
- Folgende Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürgern bzw. Schweizerinnen/Schweizern oder von Österreicherinnen/Österreichern, die ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Anspruch genommen haben, sofern ein Quotenplatz vorhanden ist:
 - Lebenspartnerinnen/Lebenspartner des Zusammenführenden, falls das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachgewiesen wird; sonstige Angehörige, die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt tatsächlich bezogen haben oder mit ihm bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.
- Angehörige, die über eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ verfügen, sofern ein Quotenplatz zur Verfügung steht und eine schriftliche Mitteilung gem. § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt,

Ein Aufenthaltstitel „**Niederlassungsbewilligung**“ ist an Personen zu erteilen, die

- Familienangehörige von Inhaberinnen/Inhabern einer "Niederlassungsbewilligung" oder "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" sind und ein Quotenplatz zur Verfügung steht;

- Familienangehörige von Inhaberinnen/Inhabern eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt – EU" eines anderen Mitgliedstaates sind und die drittstaatsangehörige Zusammenführende/der drittstaatsangehörige Zusammenführende nunmehr eine "Niederlassungsbewilligung" innehat. Im Fall der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners muss zum Zeitpunkt der Niederlassung eine aufrechte Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit dem Zusammenführenden bestehen.

In diesen Fällen sind Anträge innerhalb von drei Monaten ab der Einreise zu stellen und die Behörde hat binnen einer Frist von vier Monaten zu entscheiden. Derartige Anträge berechtigen aber nicht zu einem länger als drei Monate dauernden Aufenthalt ab der Einreise in das Bundesgebiet.

Familienangehörige von dauerhaft in Österreich wohnhaften, nicht unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten Österreichern/ EWR-Bürgern oder von Schweizer Bürgern, die nicht das ihnen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, erhalten bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen den **Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“**.

Sonstige Angehörige von dauerhaft in Österreich wohnhaften, nicht unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten Österreichern/ EWR-Bürgern oder von Schweizer Bürgern, die nicht das ihnen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben (Verwandte, auch des Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader Linie, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird; Lebenspartner, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder sonstige Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen) erhalten bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und Abgabe einer Haftungserklärung durch die Zusammenführende/den Zusammenführenden den Aufenthaltstitel **„Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“**.

„Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“: Familienangehörige von Inhabern einer "Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit" und von Personen, denen aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Union Niederlassungsfreiheit zukommt und die daher Inhaber einer „Niederlassungsbewilligung“ sind

„Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“: Für „Kernfamilie“ von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung „Rotationsarbeitskraft“, „Künstler“, „Studierender“, „Forscher“ oder „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen müssen für die Erteilung jedes Aufenthaltstitels erfüllt sein:

- **Ausreichende Existenzmittel:**
Der Drittstaatsangehörige muss über feste und regelmäßige eigene Einkünfte verfügen, die ihr/ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften bzw. ohne Inanspruchnahme der Ausgleichszulage ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) entsprechen. Die Höhe dieses Richtsatzes beträgt für das Jahr 2014 für Alleinstehende 857,73 Euro, für Ehepaare 1.286,03 Euro und für jedes Kind zusätzlich 132,85 Euro (ausgenommen „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ – hier hat der Zusammenführende eine Haftungserklärung abzugeben; weiters ist für die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ ggf. der doppelte in Betracht kommende Richtsatz heranzuziehen).
- **Krankenversicherungsschutz:**
Die/Der Drittstaatsangehörige muss über einen in Österreich leistungspflichtigen Krankenversicherungsschutz verfügen (ausgenommen „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ – hier hat der Zusammenführende eine Haftungserklärung abzugeben).
- **Ortsübliche Unterkunft:**
Die/Der Drittstaatsangehörige muss einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweisen (z.B. durch Vorlage eines Mietvertrages), die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird (ausgenommen „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ – hier hat der Zusammenführende eine Haftungserklärung abzugeben).

Nachweis von Deutschkenntnissen („Deutsch vor Zuwanderung“)

Nach § 21a NAG haben Drittstaatsangehörige mit der erstmaligen Stellung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, „Familienangehöriger“, „Niederlassungsbewilligung“, „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ oder „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Bei den erforderlichen Kenntnissen handelt es sich um elementare Deutschkenntnisse auf einfachstem Niveau.

Der Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 21a NAG kann erfolgen:

- durch ein allgemein anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis von folgenden Einrichtungen:
 - Österreichisches Sprachdiplom Deutsch
 - Goethe-Institut e.V.
 - Telc GmbH
 - Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)
- durch ein allgemein anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis einer Einrichtung, welche durch Verordnung des Bundesministers für auswärtige und europäische Angelegenheiten für den örtlichen Wirkungsbereich einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland bestimmt und durch Anschlag an der Amtstafel der jeweiligen Berufsvertretungsbehörde kundgemacht wurde oder
- bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (d.h. Kenntnisse der deutschen Sprache auf A2 oder B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

Das Sprachdiplom oder das Kurszeugnis darf **zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr** sein.

Der Nachweis gemäß § 21a NAG muss **nicht** erbracht werden von

- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,
- Personen, denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen, oder
- Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gem. § 41 Abs. 1 NAG (d.h. von „Besonders Hochqualifizierten“), von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ oder von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU“. Letztere nur sofern die/der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ innehatte.

Die Behörde kann auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis gemäß § 21a NAG absehen:

- Im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs 1 Z 17 NAG) zur Wahrung des Kindeswohls, oder

- Zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK (§ 11 Abs. 3 NAG)

Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig.

Personen, deren **Aufenthaltstitelverfahren bereits am 30. Juni 2011 anhängig** waren, müssen vor der Zuwanderung keine Deutschkenntnisse nachweisen.

Zuständigkeiten:

Sachlich zuständig sind der örtlich zuständige Landeshauptmann bzw. die von ihm durch Verordnung ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem (beabsichtigten) Wohnsitz der/des betreffenden Drittstaatsangehörigen. Über Beschwerden gegen Entscheidungen bzw. die Untätigkeit des Landeshauptmannes bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden entscheidet das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht.

Antragstellung:

Grundsätzlich sind Erstanträge auf Aufenthaltstitel bei der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde (Botschaft oder bestimmte Konsulate) im Ausland einzubringen. Die Zuständigkeit der Vertretungsbehörde richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. Die zuständige Berufsvertretungsbehörde im Ausland überprüft den eingebrachten Antrag auf dessen Vollständigkeit und Richtigkeit und leitet den Antrag dem zuständigen Landeshauptmann weiter.

Folgende Personengruppen sind gem. § 21 Abs. 2 NAG zur Inlandsantragstellung berechtigt:

- Familienangehörige von Österreicherinnen/Österreichern, EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürgern und Schweizer Bürgerinnen/Schweizer Bürgern, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts.
- Kinder binnen sechs Monaten ab der Geburt, wenn die Mutter einen gültigen Aufenthaltstitel hat
- Familienangehörige von Fremden, die eine Aufenthaltsbewilligung als Forscher beantragen

- Fremde, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten visumfreien Aufenthalts

Ist eine Ausreise zum Zweck der Antragstellung im Ausland nachweislich nicht möglich bzw. nicht zumutbar und liegt kein zwingendes Erteilungshindernis vor, kann die Niederlassungsbehörde auf begründeten Antrag in folgenden Fällen eine Inlandsantragstellung zulassen:

- Bei unbegleiteten Minderjährigen zur Wahrung des Kindeswohls
- Zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK

Berechtigungsumfang und Gültigkeitsdauer:

Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ und der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ berechtigen zu einer **befristeten Niederlassung** und **unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt**.

Grundsätzlich werden Aufenthaltstitel für die **Dauer von zwölf Monaten** ausgestellt.

Die Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, „Niederlassungsbewilligung“, „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ und „Familienangehöriger“ werden für die **Dauer von drei Jahren** ausgestellt, wenn die/der Fremde das **Modul 1 der Integrationsvereinbarung** erfüllt hat (d.h. Deutschkenntnisse auf A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist) und **in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen** war.

Beantragt die/der Fremde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels oder weist das Reisedokument nicht die erforderliche Gültigkeitsdauer auf, wird der Aufenthaltstitel für die entsprechend kürzere Dauer ausgestellt.

Nach fünf Jahren durchgehender und rechtmäßiger Niederlassung kann der Aufenthaltstitel **„Daueraufenthalt – EU“** beantragt werden, wenn die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** und das **Modul 2 der Integrationsvereinbarung** (d.h. Deutschkenntnisse auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) erfüllt sind.

Hinweis: Aufgrund einer „Aufenthaltsbewilligung“ liegt keine Niederlassung vor; hier hat aber eine hälftige Anrechnung auf die Fünfjahresfrist zu erfolgen.

Erforderliche Urkunden:

- gültiges **Reisedokument**; dieses Erfordernis entfällt im Fall des erstmaligen Antrages eines Kindes nach § 23 Abs. 4 NAG binnen sechs Monaten nach der Geburt, sofern das Kind noch nicht über ein gültiges Reisedokument verfügt.
- **Geburtsurkunde** oder ein diesem gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen);
- aktuelles **Lichtbild** des Antragstellers;
- **erforderlichenfalls**
 - Heiratsurkunde,
 - Urkunde über Ehescheidung,
 - Partnerschaftsurkunde,
 - Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,
 - Urkunde über die Annahme an Kindesstatt,
 - Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis,
 - Sterbeurkunde
 - Haftungserklärung
- **Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft**, insbesondere Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise;
- **Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz**, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolize, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht;
- **Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts** (Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweis über Investitionskapital oder eigenes Vermögen in ausreichender Höhe);
Nicht geeignet sind Nachweise bezüglich soziale Leistungen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
- **Nachweis, dass die/der Zusammenführende über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügt;**
- **Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache (§ 21a NAG);**

Gebühren:

- Erteilungsgebühr:
für befristete Aufenthaltstitel: € 100 (€ 80 bei Antrag, weitere € 20 bei Erteilung)
für unbefristete Aufenthaltstitel: € 150 (€ 80 bei Antrag, weitere € 70 bei Erteilung)

zusätzlich:

- Personalisierungskosten (Abnahme Foto und Unterschrift): € 20